

LP ADVISORY

NEWSLETTER 02/2023

24.03.2023



IN DIESER AUSGABE

1. Steuerliche Maßnahmen zur Unternehmensförderung (betriebliches Wohlergehen) – Tankgutscheine für das Jahr 2023

1

Steuerliche Maßnahmen zur Unternehmensförderung (betriebliches Wohlergehen) – Tankgutscheine für das Jahr 2023

Für alle Kunden

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 5/2023 (sog. „Transparenzerlass“) wurde für private Arbeitsgeber die Möglichkeit bestätigt, ihren Arbeitnehmern vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 Tankgutscheine oder ähnliche Käufe von steuerbefreiten Kraftstoffen für die Aufstellung des Einkommens, bis maximal 200 Euro auszuzahlen.

Das Gesetz vom 10. März 2023 n. 23, Umwandlungsdekret 5/2023, bestätigte, dass der Wert von Tankgutscheinen oder ähnlichen Wertpapieren für den Kauf von Kraftstoff, die von privaten Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 übertragen wurden, trägt nicht zur Einkommensaufstellung des Arbeitnehmers bei, wenn der Betrag nicht 200 Euro pro Arbeitnehmer übersteigt.

Jedoch, bei der Umstellung wurde klargestellt, dass in Bezug auf die von Arbeitgebern im Jahr 2023 anerkannten Tankgutscheine der Grundsatz der Harmonisierung zwischen der Steuerbemessungsgrundlage und der beitragspflichtigen Bemessungsgrundlage nicht anwendbar ist (Art. 51 Abs. 3 Bst TUIR und Gesetz 153/1969).

Der Wert dieser Tankgutscheine wird nämlich sein:

- steuerfrei bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR;
- steuerpflichtig für die Bemessung des Einkommens der Sozialversicherung, so dass sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer beitragspflichtig sind.

Die Disziplin gilt für Inhaber von Einkommen als Angestellte.

Die betreffenden Tankgutscheine können auch vom Arbeitgeber auf persönlicher Ebene und in jeder Eigenschaft, sowohl freiwillig als auch aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung, ausgezahlt werden.

Weitere operative Hinweise

Falls der Wert des Tankgutscheins die 200 Euro überschreitet, trägt er vollumfänglich zur Einkommensbildung bei und unterliegt der gewöhnlichen Besteuerung.

In Anbetracht dessen, dass sich die Vorschrift ausschließlich auf das Steuerjahr 2023 bezieht, gelten auch Beträge und Werte, die bis zum 12. Januar des Steuerzeitraums gezahlt werden und werden im selben Steuerjahr eingeteilt (sog. erweitertes Kassenprinzip).

Anschließend wird daran erinnert, dass lediglich der Kraftstoffbonus bis zu 200 Euro ausschließlich aus steuerlichen Gründen begünstigt wird.

Dagegen bleibt die generelle (Steuer- und Sozialabgaben) Befreiung von Auslagen und Sachleistungen in Höhe von 258,23 Euro bestehen, in die auch Tankgutscheine und ähnliche Titel einbezogen werden können.

Die Kanzlei steht für weitere Erläuterungen oder Bedarf zur Verfügung.

Mailand, 24. März 2023

Zusammenfassung der wesentlichen Elemente

	Tankgutscheine
Arbeitgeber	Private Arbeitgeber
Begünstigte Arbeitnehmer (subjektiver Bereich)	Nur Angestellte. Co.co.co., Administratoren, Auszubildende und Gelegenheitsselfständige sind ausgeschlossen
Zahlungsart (subjektiver Bereich)	Freiwilligkeit der Auszahlung durch den Arbeitgeber, Ermessen der Höhe (unbeschadet der Grenze von 200 Euro), Ermessen der Fächer und/oder Kategorien.
Typologie der Begünstigung	Tankgutschein(e).
Wert	Der Wert der Gutscheine beträgt bis zu 200 Euro. Sie müssen durch einen besonderen Eintrag im Einheitlichen Arbeitsregister gekennzeichnet sein.
Firmenkosten	Der Betrag ist bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR steuerfrei, aber für Beitragszwecke steuerpflichtig. Für die Auszahlung eines Gutscheins über 200 Euro erhält der Arbeiter 180 Euro. Die Firmenkosten betragen rund 230 Euro.
Überschreitung der Höchststeuergrenze	Übersteigt der Wert der ausgegebenen Tankgutscheine 200 Euro, so tragen diese vollumfänglich zur Aufstellung des Einkommens bei und unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.
Dauer der Begünstigung	Die Auszahlung muss bis zum 12. Januar 2024 erfolgen. Die Gutscheine können auch zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@lp-advisory.com.